

## SATZUNG

### **der Vereinigung zur Förderung der lebensmittelwissenschaftlichen und biotechnologischen Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim e.V.**

#### **§1 Name, Sitz, Aufgabe und Rechtsform**

Die Vereinigung zur Förderung der lebensmittelwissenschaftlichen und biotechnologischen Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim e.V. hat ihren Sitz in Stuttgart. Die Vereinigung hat die Aufgabe, insbesondere die lebensmittelwissenschaftliche und biotechnologische Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim in ihrer ganzen Breite zur Fortentwicklung der gesamten Lebensmittelwirtschaft und Biotechnologiebranche zu fördern.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

#### 1. Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Lebensmittelwirtschaft und Biotechnologiebranche, insbesondere der lebensmittelwissenschaftlichen und biotechnologischen Forschung,
- b) Förderung der Lehre auf dem Gebiet der Lebensmittelwirtschaft und Biotechnologiebranche, insbesondere der lebensmittelwissenschaftlichen und biotechnologischen Lehre,
- c) Förderung des Nachwuchses,
- d) Förderung und Unterstützung der Ausbildungsstätten für Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie in Hohenheim,
- e) Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder,
- f) Pflege des Kontakts zwischen den Vereinsmitgliedern sowie zwischen diesen und den Studierenden und Angehörigen der in §1, Abs. 1., d) genannten Institutionen.

#### 2. Zum Erreichen dieses Zweckes kann der Verein insbesondere

- a) Forschungsvorhaben anregen und unterstützen,
- a) Mittel für Forschungsaufgaben bereitstellen,
- c) wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen beteiligen,
- d) Mittel für die Verbesserung der Forschungs- und Lehrsituation bereitstellen,
- e) Mittel für die Durchführung von Fachexkursionen bereitstellen,
- f) Stipendien an Studierende vergeben oder vermitteln,

- f) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen jeder Art durchführen,
- g) einzelne der in §1, Abs. 1., d) genannten Institutionen fachlich und finanziell unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart ..... eingetragen.

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

## **§3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Personenvereinigungen ohne und mit Rechtspersönlichkeit,
- c) sonstige Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts,
- d) jeder derzeitige Studierende oder Absolvent der Ausbildungsstätte für Lebensmitteltechnologie und Ernährungswissenschaft der Universität Hohenheim.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Die Vereinigung kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, ferner bei Mitgliedern zu § 3, a), d) durch Tod, bei Mitgliedern zu § 3, b) und c) durch deren Auflösung.

Der Austritt aus der Vereinigung kann durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei drei Monate. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) bei absichtlicher Schädigung der Bestrebungen der Vereinigung,
- b) bei rechtskräftiger Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§5 Beiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Förderungsbeitrag zu leisten, der im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Förderungsbeitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§6 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium (Beirat).

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands und des Kuratoriums,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Gesamtmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Vereinigung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen mit Vortragsveranstaltungen und Besichtigungen verbunden werden, um die Zusammenarbeit von Praxis und Forschung zu fördern.

Im Geschäftsjahr muss einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist aus den Reihen der lebensmittelwissenschaftlich und biotechnologisch forschenden Wissenschaftler der Universität Hohenheim zu wählen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vereinigung wird durch den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten. Jeder dieser drei Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; ihm obliegt die Aufstellung des Haushaltsplans, die Verwaltung des Vermögens, die Erstattung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung an die Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§9 Das Kuratorium (Beirat)**

Die Mitgliederversammlung bestellt ein Kuratorium (Beirat), das dem Vorstand bei der Führung der Geschäfte der Vereinigung beratend und unterstützend zur Seite steht.

Dem Kuratorium gehören an:

- a) der jeweilige Vorstand der Vereinigung zur Förderung der lebensmittelwissenschaftlichen und biotechnologische Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim e.V.,
- b) zwei Studierende aus lebensmittelwissenschaftlichen und biotechnologischen Studiengängen an der Universität Hohenheim,
- c) bis zu 10 weitere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder. Das Kuratorium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Als Beiräte sollen Vertreter der Lebensmittelwirtschaft, der Biotechnologiebranche, der Zulieferindustrie sowie Vertreter des Lebensmittelhandels gewählt werden.

## **§10 Besondere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte**

Die tatsächliche Geschäftsführung der Vereinigung hat auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet zu sein und den Bestimmungen zu entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält.

## **§11 Verwendung von Gewinn**

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Entlassung oder Aufhebung der Gemeinschaft keinerlei Rückvergütung.

## **§12 Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu welcher die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief mit vierzehntägiger Frist eingeladen werden müssen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert für seine Wirksamkeit eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss kann auch durch schriftliche Stimmabgabe durch Dreiviertelmehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder erfolgen. Zu einer solchen Stimmabgabe ist mit einer Frist von vierzehn Tagen aufzufordern.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken, vor allem zur Förderung von Forschungsaufgaben und Lehre, die für die Lebensmittelwirtschaft und Biotechnologiebranche von Bedeutung sind, zu verwenden hat.

## **§13 Anwendung der Bestimmungen des BGB**

Soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist, regeln sich die Rechtsverhältnisse der Vereinigung nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.

Stuttgart, \_\_.\_\_.2006

Eingetragen ins Vereinsregister Nr. .... am \_\_.\_\_.2006